

## **Allgemeine Unterrichtsbedingungen (Schulordnung) der Musikschule Salem**

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Salem. Sie soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern. Die Ausbildung orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in die Bereiche Elementarstufe, instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht, Unterricht für Menschen mit Behinderung, Ensemblefächer und Ergänzungsfächer. Die Detailbeschreibungen zu den Angeboten liegen als gesonderte Übersicht in Prospektform vor.

Der Unterricht kann jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden, wenn Unterrichtsplätze vorhanden sind. Wünsche hinsichtlich der Lehrerauswahl werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit der Anmeldung zum Unterricht ist die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Unterrichtsgebühr ab der 1. Stunde verbunden.

### **1. Unterrichtsdauer, Unterrichtsturnus, Gebühren und Zahlungsbedingungen**

Die Unterrichtsdauer ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung, der Unterrichtsturnus ist wöchentlich. Die Gebühren sind als Jahresgebühr in 12 Teilbeträgen zu entrichten. Die fälligen Zahlungen werden für den laufenden Monat zum Monatsende per Banklastschriftverfahren erhoben. Der Gebührenzahler erteilt hierfür der Musikschule Salem eine Einzugsermächtigung, diese kann jederzeit widerrufen werden.

### **2. Unterrichtseinteilung**

Entsprechend der Unterrichtseinteilung am Bildungszentrum in Salem entfällt der Unterricht in den Schulferien (auch bewegliche Ferientage) und an den gesetzlichen Feiertagen. Die Stundenpläne werden von der Musikschule Salem erstellt und geführt. Das Schuljahr der Musikschule Salem beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

### **3. Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, die durch Versäumnis des Schülers ausfallen, können nicht nachgeholt werden, auch ist ein zeitanteiliger Gebührenabzug nicht möglich.

Bei ernsthafter und nachgewiesener Verhinderung des Schülers und rechtzeitiger Benachrichtigung der Lehrkraft (mindestens drei Tage vorher) werden in Ausnahmefällen die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt. Die Absage ist der Lehrkraft möglichst direkt zuzuleiten. Bei längerer Krankheit (ab 3 Wochen bei Vorlage eines ärztl. Attestes) werden die versäumten Stunden auf Antrag bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Entsteht ein Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft, so wird der Unterricht nach Möglichkeit entweder nachgeholt oder eine Vertretung gestellt.

Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch den Zahlungspflichtigen ist generell nicht statthaft.

Sonderregelung für Senioren:

Senioren (erwachsene Schüler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) können abweichend zu den vorgenannten Regelungen pro Schuljahr bis zu fünf Unterrichtseinheiten aus privaten Gründen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung (mindestens drei Tage vorher) ausfallen lassen und deren Nachholung ohne zusätzliche Kosten nach Absprache mit der Lehrkraft verlangen. Eine ersatzweise Erstattung als Kürzung der Gebührenrechnung ist nicht möglich.

### **4. Lehrerwechsel**

Muss die Musikschule Salem einen Lehrkraftwechsel vornehmen, so wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt, dies gilt ebenso für Vertretungen bei Krankheit oder längerer Abwesenheit.

### **5. Probezeit**

Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

### **6. Kündigung und Ausschluss**

Der Unterrichtsvertrag kann nur zum 30.04. (Schulhalbjahr) oder 31.10. (Schuljahresende) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. nachgewiesene Erkrankungen, Wegzug, besondere Härten) kann die Schulleitung in Bezug auf die Kündigungsfristen Ausnahmen zulassen, Vereinbarungen mit einer Lehrkraft sind hingegen unwirksam.

Die Schulleitung kann einen Schüler vom weiteren Schulbesuch ausschließen, wenn er den Unterricht vernachlässigt, ungenügende Leistungen aufweist, sich ungebührlich benimmt oder wenn die Gebühren nicht gezahlt werden.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Salem zum 26.06.2007 geändert und tritt zum 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen der Musikschulordnung außer Kraft.